

Ticket AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Eintrittskarten für einzelne Spiele, Dauerkarten und sonstige Angebote (bspw. Sondertickets, Gutscheine, Streaming-Produkte, Merchandise).

Stand: 01. Juli 2022

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf von Eintrittskarten für einzelne Spiele, sowie Dauerkarten (nachfolgend auch „Tickets“) oder sonstige Angebote (bspw. Gutscheine, Streaming-Produkte, Merchandise) für die auf den Tickets genannten Veranstaltungen an Ticketerwerber und ihre Rechtsnachfolger, (nachfolgend insgesamt: „Ticketerwerber“) im VC Wiesbaden Online-Ticketshop auf <https://vivenu.com/seller/vc-wiesbaden-rj5j> (nachfolgend auch: „VCW-Ticketshop“) sowie für alle telefonischen und E-Mail Bestellungen bei der VC Wiesbaden Spielbetriebs GmbH (nachfolgend „VC Wiesbaden“) und für alle Einkäufe in VCW-Fanshops und auf der Geschäftsstelle vom VC Wiesbaden. Beim Besuch einer Veranstaltung in der Sporthalle am Platz der Deutschen Einheit unterliegt der Ticketerwerber der Hausordnung der Wettkampfhalle Platz der Deutschen Einheit, die hier zu finden ist (https://www.vc-wiesbaden.de/images/PDF/Hausordnung_Sporthalle_am_Platz_der_Deutschen_Einheit_2014-06-30.pdf) und in der Sporthalle aushängt, bei Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten, beispielsweise der Sporthalle am 2. Ring, den jeweils aushängenden Hausordnungen.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Ticketkäufe, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart wurden.

1. Hausordnung, Einlassbedingungen und Seuchenschutz

1.1 Hausordnung: Mit dem Zutritt zur Sporthalle bzw. zum Veranstaltungsgelände verpflichtet sich der Ticketerwerber, die in der Sporthalle bzw. auf dem Veranstaltungsgelände ausgehängte Hausordnung zu beachten. Die Hausordnung ist im Ticketbereich der VCW-Website im Internet einsehbar. Mit Zutritt zum Hallenbereich bzw. zum Veranstaltungsgelände erkennt jeder Ticketerwerber die Hausordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Hausordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB. Bei Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten gilt die jeweils aushängende Hausordnung.

1.2 Zutrittsrecht: Der Einlass in die Halle kann verweigert werden, wenn

a) der Ticketerwerber oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten der Halle am Eingang und/oder im Innenraum der Halle einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen, angemessenen Kontrolle seiner

Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen;
und/oder

b) der Ticketerwerber oder Ticketinhaber sich weigert, die besonderen Aufenthaltsregeln sowie ggf. weitere Hygiene- und Infektionsschutzregeln gemäß der Hausordnung einzuhalten; und/oder

c) die auf den Tickets aufgedruckten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR Code, Serien- und /oder Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom VC Wiesbaden zu vertreten ist.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Ticketerwerbers bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

1.3 Besondere Zutrittsbedingungen (z.B. Corona-Einschränkungen): Bei verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich angeordneten Schutz- und Hygienemaßnahmen und/oder Beschränkungen der Zulassung von Zuschauern kann der Club verpflichtet sein, den Erwerb von Tickets und/oder den Zutritt zur und den Aufenthalt in der Halle zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen.

a) Die jeweils geltenden Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen werden den Ticketerwerbern rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern zwingend zu beachten. Entsprechenden Weisungen des Vereins, der Polizei und/oder des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

b) Der VC Wiesbaden ist berechtigt, die Einhaltung dieser zusätzlichen Anforderungen bei Ticketerwerb und/oder unmittelbar vor Zutritt zum oder bei Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zu überprüfen und deren Einhaltung auch durchzusetzen. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, kann der Club den Erwerb von Tickets und/oder den Zutritt zur Halle verweigern bzw. den Ticketerwerber bzw. Ticketinhaber aus der Halle verweisen.

c) Insbesondere kann der Club zu folgenden Maßnahmen verpflichtet sein:

- Erlass von zusätzlichen Hygiene- und Verhaltensregeln (z.B. Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, Abstandsgebote),
- Verarbeitung von vorhandenen personenbezogenen Daten (z.B. Anschrift) zum Zweck der Kontaktnachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten,

- Erhebung von zusätzlichen personenbezogenen Daten (z.B. weitere Kontaktdaten wie u.a. Telefonnummer, Email-Adresse oder Geburtsdatum) zum Zweck der Kontaktnachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten sowie
- Im Rahmen von landesrechtlichen Coronaschutz-Verordnungen: Prüfung von besonderen Gesundheitszeugnissen (z.B. 2G-Nachweis, negatives Corona-Testergebnis und/oder ähnliche Nachweise).

Es obliegt dem Ticketinhaber diese Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung zu erfüllen.

d) Sofern der Erwerb von Tickets zum Zeitpunkt der Bekanntgabe von besonderen Zutrittsbedingungen bereits erfolgt war, hat der Ticketerwerber, die Möglichkeit vom Vertrag für die betroffene Veranstaltung (ggf. teilweise) zurückzutreten. Der Ticketerwerber erhält dann gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung, im Fall elektronisch versendeter Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung, den entrichteten Ticketpreis erstattet (Erstattung mittels Rückzahlung oder Gutschein gilt entsprechend); bereits angefallene Gebühren (z.B. Service- und Versandgebühren) werden nicht erstattet. Das Rücktrittsrecht verwirkt, sobald der Ticketerwerber zu geltenden Zutrittsbedingungen einmal Hallenzutritt erlangt und sich somit mit diesen Zutrittsbedingungen konkludent einverstanden erklärt hat.

1.4 Informationspflicht und Ansteckungsrisiko: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung rechtzeitig über mögliche zeitliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und geltende Schutz- und Hygienevorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen sind auf der VCW-Website zu finden. Jeder Ticketinhaber erkennt zudem an, dass er sich – trotz ggf. ergriffener Schutz- und Hygienemaßnahmen – im Rahmen des Besuchs einer Veranstaltung des VC Wiesbaden mit (Virus-) Krankheiten infizieren kann. Mit dem Besuch einer Veranstaltung geht der Ticketinhaber dieses Risiko bewusst ein.

2. Zutrittsberechtigung, Zutrittsverweigerung

2.1 Identifikationsnachweis: Der VC Wiesbaden ist berechtigt, Ticketerwerber, die ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (z. B. Personalausweis, Kinderausweis) nachweisen, den Zutritt zu der jeweiligen Veranstaltung zu verweigern.

2.2 Bei Verlust oder Diebstahl des Tickets ist der VC Wiesbaden zur Neuausstellung nicht verpflichtet; der VC Wiesbaden kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Neuausstellung vornehmen, wenn die Reservierungs-Nummer angegeben und der Verlust oder Diebstahl vom Ticketerwerber glaubhaft gemacht wird. Für die Neuausstellung eines

abhanden gekommenen Tickets wird ggfs. eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr seitens des VC Wiesbadens berechnet. Mit der Entgegennahme des neu ausgestellten Tickets erklärt sich der Ticketerwerber mit der Sperrung des abhanden gekommenen Tickets einverstanden. Unbeschadet bleibt das Recht des VC Wiesbadens, vom Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen (z. B. im Fall einer Doppelplatzierung).

Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt der VC Wiesbaden bei nachgewiesener Legitimation des Ticketerwerber unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das alte Ticket entsprechend frei. Für die Neuausstellung fallen keine Bearbeitungsgebühren an, es sei denn, der Ticketerwerber hat den technischen Defekt zu vertreten.

2.3 Jeder Ticketerwerber ist verpflichtet, der Polizei, dem Ordnungsdienst oder sonstigen berechtigten Sicherheitskräften sein Ticket auf jederzeit mögliches Verlangen bis zum Verlassen des Veranstaltungsortes vorzulegen und zur Überprüfung auszuhändigen.

2.4 Hat der Ticketerwerber nicht bis zum Ende des ersten Spielsatzes der Veranstaltung den auf dem Ticket ausgewiesenen Sitzplatz eingenommen, kann der VC Wiesbaden dem Ticketerwerber den Zutritt zur Veranstaltung bis zur nächsten Veranstaltungspause verweigern oder für die Dauer der gesamten Veranstaltung einen anderen, gleichwertigen Platz zuweisen.

2.5 Der VC Wiesbaden kann Ticketerwerber, die gegen die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes oder gegen diese AGB verstoßen, vom Veranstaltungsort verweisen.

3. Erwerb von Tickets

3.1 Vereinsmitglieder und Dauerkarteninhaber: Vereinsmitglieder vom 1. VC Wiesbaden e.V. und Dauerkarteninhaber für Heimspiele vom VC Wiesbaden können bei der Ticketvergabe durch den VCW bevorzugt werden.

3.2 ÖPNV: Im Hinblick auf einen mit dem Ticket ggf. eingeräumten Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsmitteln des RMV kommt der Beförderungsvertrag ausschließlich zwischen dem jeweiligen Besucher und den von ihm in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande.

4. Ermäßigte Tickets

Der VC Wiesbaden kann Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen gewähren, insoweit wird auf die jeweils aktuelle Preisliste verwiesen.

Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Hallenzutritt unaufgefordert und auf jeden Fall auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zur Halle verweigert werden; der zurückgewiesene Ticketerwerber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gilt, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zur Halle einen Aufpreis in Höhe der Differenz zwischen dem ermäßigten und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erhoben werden.

5. Zahlungsarten

Zurzeit stehen folgende Zahlungsarten zur Verfügung: PayPal, Sofort, Sepa Lastschrift, Kreditkarte, Browserspezifisch Apple Pay / Google Pay.

6. Fälligkeit der Zahlung, SEPA-Lastschriftmandat

6.1 Fälligkeit: Die Zahlung des Kaufpreises und der gegebenenfalls anfallenden Servicegebühren ist mit Abschluss des Kaufvertrages fällig.

6.2 Eigentum: Sofern die Tickets vor Zahlung des Ticketpreises an den Ticketerwerber versendet oder übergeben werden, bleiben die Tickets bis zur vollständigen, endgültigen und vorbehaltlosen Zahlung des Ticketpreises Eigentum des VC Wiesbadens. In Ausübung der dem VC Wiesbaden zustehenden Einrede des nicht erfüllten Vertrags berechtigen nicht bezahlte Tickets nicht zur Teilnahme an der Veranstaltung. Unbeschadet bleibt das Recht des VC Wiesbadens, von dem Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen.

6.3 SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Ticketerwerber dem VC Wiesbaden oder der vivenu GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Ticketerwerber spätestens einen Geschäftstag vor Einzug vorab angekündigt. Der Ticketerwerber sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Ticketerwerbers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den VC Wiesbaden verursacht wurde.

7. Gutscheine

VCW-Ticketgutscheine als Wertgutscheine (Wahl zwischen 10€, 15€, 25€, 50€ und 100€) sind bis drei Jahre nach Kauf in unserem Online-Ticketshop, an der Tageskasse oder im VCW-Fanshop in der Kleinen Schwalbacher Straße einlösbar.

Diese Art von Gutscheinen können ausschließlich mit der Bestellung von Eintrittskarten verrechnet werden, nicht aber mit Bestellungen von VCW-Fanartikeln (ausgenommen sind Artikel, die ggfs. beim Online-Ticketkauf angeboten werden) oder für Essen & Trinken in der Sporthalle. Restguthaben verbleibt auf dem Gutschein und eine Barauszahlung ist nicht möglich.

8. Kinder und Jugendliche

8.1 Kindern unter zwölf Jahren ist der Zutritt zur Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

8.2 Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen bis 0:00 Uhr die Veranstaltungsstätte verlassen.

8.3 Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein werden und dürfen analog des Jugendschutzgesetzes nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und andere alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.

9. Verlegung und Abbruch einer Veranstaltung, Programmänderung, Ausfall

9.1 Wird eine Veranstaltung auf einen anderen Termin verlegt, gilt das Ticket für den neuen Veranstaltungstermin.

9.2 Ein Rückgaberecht für den Fall der Terminverlegung eines Volleyballspiels von VC Wiesbaden besteht nicht zugunsten von Dauerkarteneinhabern.

9.3 Sofern eine Veranstaltung bereits begonnen hat und ohne Verschulden des VC Wiesbadens nach mehr als einem Drittel der durchschnittlichen Dauer einer Veranstaltung abgebrochen wird, erfolgt keine Erstattung des Ticketpreises.

9.4 Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Ticketwerber hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

9.5 Bei berechtigtem Interesse ist der VC Wiesbaden berechtigt, dem Ticketwerber einen anderen, gleichwertigen Platz zuzuweisen als auf dem

Ticket ausgewiesen ist. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde die Veranstaltung unter (teilweisem) Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss oder sonstige Schutz-, Abstands- oder Hygienemaßnahmen eingehalten werden müssen. In diesem Fall besteht seitens des Ticketerwerbers weder ein Rücktrittsrecht, noch ein Anspruch auf Erstattung.

9.6 Besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises, so wird nur der offizielle Ticketpreis erstattet. Etwaige Vorverkaufs-, Bearbeitungs- oder Systemgebühren werden nicht erstattet.

9.7 Für alle Fälle der Rückerstattung des Ticketpreises gilt, dass diese ausschließlich gegenüber dem Ticketerwerber erfolgt.

10. Bild- und Tonaufnahmen

10.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der VC Wiesbaden und der nach Ziff. 11 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den VC Wiesbaden sowie den nach Ziff. 11 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

10.2 Erwirbt ein Ticketerwerber Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Ticketerwerber die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziff. an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen.

11. Zuständige Verbände

Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der VC Wiesbaden teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

1. Bundesliga und 2. Bundesliga Süd: Volleyball Bundesliga GmbH mit Sitz am Stralauer Platz 34, D-10243 Berlin

DVV Pokal: Deutscher Volleyball Verband e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 8, D-60528 Frankfurt/Main

WEVZA-Cup, Challenge Cup: Confédération Européenne de Volleyball (CEV) mit Sitz in Route de Longwy 488, L-1940 Luxembourg.

12. Verbot des Mitbringens von Tonbandgeräten, Fotoapparaten sowie Film- und Videokameras; Verbot von Ton- und Bildaufnahmen

12.1 Bei Volleyballveranstaltungen ist es dem Ticketerwerber erlaubt, Fotoapparate mitzubringen; Fotos, die am Veranstaltungsort gemacht werden, dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Eine kommerzielle Verwendung dieser Fotos ist untersagt.

12.2 Es ist dem Ticketerwerber untersagt, Tonbandgeräte sowie sonstige Geräte, die zur Aufzeichnung oder Übertragung von Ton geeignet sind, mitzubringen.

12.3 Dem Ticketerwerber ist auch untersagt, Dritten zu ermöglichen, die Veranstaltung zeitgleich oder zeitversetzt an einem anderen Ort unter Verwendung von Hilfsmitteln zu verfolgen.

13. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

13.1 Der Ticketerwerber wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen mit Nutzung einer Beschallungsanlage aufgrund der damit verbundenen Lautstärke, auch in Abhängigkeit vom konkreten Aufenthaltsort des Ticketerwerber, die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden besteht.

13.2 Der Ticketerwerber ist verpflichtet, sich auf dem Veranstaltungsgelände an die behördlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu halten. Der Ticketerwerber ist ferner verpflichtet, sich auf dem Veranstaltungsgelände an die Vorgaben des für die Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygienekonzepts zu halten. Der Ticketerwerber ist verpflichtet, sich vor dem Besuch einer Veranstaltung mit der jeweils geltenden Fassung des Schutz- und Hygienekonzepts vertraut zu machen. Zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten erhebt der FC VC Wiesbaden die Daten der Ticketerwerber und verarbeitet diese nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

14. Allgemeines

14.1 Der VC Wiesbaden ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese AGB und/oder die jeweils gültige Preisliste des VC Wiesbadens mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Ticketerwerber zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Ticketerwerber schriftlich bekannt

gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Ticketerwerber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der VC Wiesbaden hat auf diese Wirkung des ausbleibenden Widerspruchs ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Ticketerwerber ist an die unten genannte Kontaktadresse zu richten.

14.2 Schriftliche Bestellungen, Anfragen, Beanstandungen und sonstige Korrespondenz bezüglich des VCW-Ticketshops können an folgende Anschrift gerichtet werden:

VC Wiesbaden Spielbetriebs GmbH
Kleine Schwalbacher Straße 7
65183 Wiesbaden.

Telefon: 0611-9407560

E-Mail: info@vc-wiesbaden.de / tickets@vc-wiesbaden.de